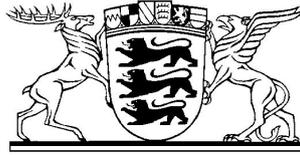


Aktenzeichen:
2 UKI 2/23



Oberlandesgericht Stuttgart
2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Mercedes-Benz AG, vertreten durch d. Vorstand, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2025 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung angeordneten Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen über Neufahrzeuge zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. Unter Anerkennung der beiliegenden Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen bestellt der Käufer bei der Mercedes-Benz AG:..
 2. Es gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
 3. Hat der Verkäufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet.
 4. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 3. verwiesen wird:) Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes.
 5. (Soweit auf die Klausel „Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.“ verwiesen wird:) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt ...
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 9. Mai 2024 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision gegen dieses Urteil wird bzgl. Ziff. I. Nr. 1, 3, 4 und 5 zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 12.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt Unterlassung der Verwendung von bestimmten Klauseln gegenüber Verbrauchern.

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung gem. §§ 3, 4 UKlaG. Die Beklagte vertreibt als Herstellerin Kraftfahrzeuge. Am 16. Mai 2022 verwendete die Beklagte gegenüber Verbrauchern beim Vertrieb von Kraftfahrzeugen folgende Klauseln:

„Unter Anerkennung der beiliegenden Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen bestellt der Käufer bei der Mercedes-Benz AG“ (Anl. K2, Bl. 17 d. A.)

„Es gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige gesetzliche Umsatzsteuer.“ (Anl. K2, Bl. 19 d. A.)

„VI. Eigentumsvorbehalt

2. [...] Hat der Verkäufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. [...]

Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. [...]“ (Anl. K2, Bl. 24 d. A.)

„IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. [...]

2. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Der Verkäufer ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.

3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

4. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung. Es gelten die INCOTERMS 2020. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.“ (Anl. K2, Bl. 25 d. A.)

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 16. November 2023 ab (Anl. K3). Die geltend gemachte Abmahnpauschale entspricht dem durchschnittlichen Personalaufwand, welcher dem Kläger bei eigens verfassten Abmahnungen in der Höhe entstehen würde.

Der Kläger meint, die Klausel 1 (Anerkennung der Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen) verstoße gegen §§ 309 Nr. 12 lit. a und b, 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Bei der erforderlichen kundenfeindlichsten Auslegung erwecke die Klausel den Eindruck, der Verbraucher erkläre sich ohne Wenn und Aber mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden, was über die Einbeziehungsvereinbarung in § 305 Abs. 2 BGB hinausgehe. Dies halte den Verbraucher davon ab, sich gegen die rechtswidrigen Klauseln im Einzelfall zu wehren.

Die Klausel 2 (im Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer) verstoße gegen § 309 Nr. 1 BGB. Die Behauptung der Beklagten, ihr Bestellformular zu überarbeiten und den Hinweis zu streichen, beseitige nicht die Wiederholungsgefahr.

Die Klausel 3 (Wiederansichnehmen des Kaufgegenstandes beim Eigentumsvorbehalt) verstoße gegen §§ 309 Nr. 12 lit. a und b, 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Unter Zugrundelegung der erforderlichen kundenfeindlichsten Auslegung könnte die Beklagte entgegen § 449 Abs. 2 BGB den Kaufgegenstand wieder an sich nehmen, ohne vorab vom Kaufvertrag zurückgetreten zu sein. Die in der Klausel enthaltene Einigung über den Wert führe dazu, dass der Verbraucher nachweisen müsse, dass eine entsprechende Einigung nicht erfolgt sei, was zu einer Umkehr der Beweislast führe (§ 309 Nr. 12 lit. a BGB). Zudem enthalte die Behauptung der Einigkeit die Bestätigung rechtlich relevanter Umstände gem. § 309 Nr. 12 lit. b BGB.

Die Klausel 4 (Rücknahmekosten bei Eigentumsvorbehalt) verstoße aus den gleichen Gründen wie die Klausel 3 gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, da die Klausel zu einer Kostenbelastung des Verbrauchers infolge der rechtswidrigen Rücknahme des Kaufgegenstandes führe.

Die Klausel 5 (ausschließlicher Gerichtsstand) verstoße gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Denn die Klausel erfasse auch das Mahnverfahren, für welches in § 689 Abs. 2 Satz 1 BGB ein

anderer zwingender ausschließlicher Gerichtsstand begründet sei. Nach § 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO sei das Amtsgericht Wedding ausschließlich zuständig.

Der Kläger beantragt,

- I. der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen über Neufahrzeuge zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. Unter Anerkennung der beiliegenden Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen bestellt der Käufer bei der Mercedes-Benz AG:..
 2. Es gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
 3. Hat der Verkäufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet.
 4. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 3. verwiesen wird:) Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes.
 5. (Soweit auf die Klausel „Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. " verwiesen wird:) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt ...
- II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen,
- III. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klausel 1 (Anerkennung der Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen) sei zulässig. Es handle sich um einen bloßen Einbeziehungshinweis. Dieser unterliege nicht der Inhaltskontrolle.

In Bezug auf die Klausel 2 (im Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer) überarbeite die Beklagte ihr Bestellformular ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und streiche den beanstandeten Hinweis.

Die Klausel 3 (Wiederansichnehmen des Kaufgegenstandes beim Eigentumsvorbehalt) sei zulässig. Die Klausel entspreche den NWVB. Der Schutzzweck von § 449 Abs. 2 BGB sei nicht berührt, weil der Käufer im Fall der Rücknahme vor dem Kaufpreisanspruch gem. § 281 Abs. 4 BGB geschützt sei. Zudem seien das Wiederansichnehmen der Kaufsache und das Verlangen nach Schadensersatz statt der ganzen Leistung eine konkludente Rücktrittserklärung. Die monierte Einigung der Parteien über die Vergütung des gewöhnlichen Verkaufswerts im Zeitpunkt der Rücknahme stelle eine bloße Wiedergabe der objektiven Rechtslage dar.

Für die Klausel 4 (Rücknahmekosten bei Eigentumsvorbehalt) gelte dasselbe.

Die Klausel 5 (ausschließlicher Gerichtsstand) sei nicht zu beanstanden. Die Regelung weiche nicht von § 38 Abs. 2, Abs. 3 ZPO ab. Die Klausel entspreche den NWVB. Die angegriffene Klausel erfasse das Mahnverfahren nicht. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut („Klageerhebung“). Die Klausel betreffe zudem Auslandssachverhalte, für die § 307 BGB ohnehin nicht einschlägig sei. Für Auslandssachverhalte fehle dem Kläger die Klagebefugnis.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien, insbesondere auch den Schriftsatz des Klägers vom 10. März 2025 (Bl. 108 BA), sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2025 verwiesen.

II.

Die Klage ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. Die Klage ist zulässig.

a) Das OLG Stuttgart ist für die Entscheidung über diese Anträge nach §§ 6 Abs. 1 Satz 1; 5 UKlaG, § 17 Abs. 1 ZPO zuständig.

b) Die Anträge genügen den Zulässigkeitsanforderungen des § 8 Abs. 1 UKlaG. Der Unterlassungsantrag ist zudem hinreichend bestimmt (§ 5 UKlaG, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

c) Der Kläger ist klagebefugt. Die Voraussetzungen der Klagebefugnis (aa) liegen vor (bb).

aa) Für die Klagebefugnis kommt es entscheidend darauf an, ob die Prozessführungsbefugnis vom Satzungszweck des klagenden Verbandes umfasst ist. Maßgebend ist der Zweck, wie er in der Satzung selbst angegeben ist; die Eintragung des Satzungszwecks in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste soll diese Prüfung lediglich vereinfachen (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Januar 2020 – 2 U 199/19, Rn. 75, juris). Die Klagebefugnis liegt dann nicht vor, wenn durch persönliche, sachliche oder räumliche Einschränkungen des Aufgabenkreises nur bestimmte Verbraucherinteressen wahrgenommen werden sollen. Der Satzungszweck ist in diesem Zusammenhang weit auszulegen (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Januar 2020 – 2 U 199/19, Rn. 76, juris).

bb) Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger ist als qualifizierter und nach § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherverband klagebefugt (§ 3 UKlaG).

Dies gilt auch für den Unterlassungsantrag hinsichtlich der Klausel 5. Zwar hat der Kläger trotz der insoweit erfolgten Rüge der Klagebefugnis durch die Beklagte (Bl. 90 d. A.) hierzu keinen Vortrag gehalten. Aber aufgrund der von Amts wegen im Freibeweis durchzuführenden Prüfung stellt der Senat fest, dass sich aus § 2 Ziff. 1 Satz 1 der Satzung des Klägers ergibt, dass Zweck des Klägers die Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher ist, ohne dass eine persönlich, sachliche oder räumliche Einschränkung des Aufgabenkreises vorgenommen wird. Insbesondere ergibt sich keine Einschränkung auf Verbraucher, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Da die vorliegende Klausel Verbraucher betrifft, fällt diese in den Aufgabenkreis des Klägers, so dass dieser klagebefugt ist.

2. Die Klage ist begründet. Dem Kläger stehen sowohl die geltend gemachten Unterlassungsansprüche (a) als auch die geltend gemachten Nebenforderungen (b) zu.

a) Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus § 1 UKlaG i. V. m. §§ 307 ff. BGB im Hinblick auf die Klauseln 1 bis 5 ((aa) bis (ee)) gegen die Beklagte zu.

aa) Dem Kläger steht nach § 1 UKlaG i. V. m. § 307 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte im Hinblick auf Klausel 1 (Anerkennung der Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen) zu. Die Voraussetzungen des Transparenzgebots (1) sind nicht eingehalten

(2).

(1) Aus dem für AGB geltenden Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB folgt, dass die Rechtsposition des Vertragspartners nicht unklar geregelt sein darf. Bereits die Klauselfassung muss der Gefahr vorbeugen, dass der Kunde von der Durchsetzung bestehender Rechte abgehalten wird. Durch eine Klausel, die die Rechtslage unzutreffend oder missverständlich darstellt und auf diese Weise dem Verwender die Möglichkeit eröffnet, begründete Ansprüche unter Hinweis auf die Klauselgestaltung abzuwehren, wird der Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (BGH, Urteil vom 27. September 2000 – VIII ZR 155/99 = NJW 2001, 292, 296). Abzustellen ist bei der Bewertung der Transparenz einer Vertragsklausel auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (BGH, Urteil vom 25. Februar 2016 – VII ZR 156/13 = NJW 2016, 1575, Rn. 31, beck-online).

(2) In Anwendung dieser Grundsätze liegt ein Verstoß gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB vor. Wie der Senat bereits entschieden hat, kann die „Anerkennung“ der Geschäftsbedingungen dazu führen, dass beim Verbraucher der Eindruck entsteht, dass sich der Verbraucher mit ihnen ausdrücklich einverstanden erklärt. Dies kann beim Verbraucher zu dem Eindruck führen, sich von Rechts wegen nicht einer Vertragsbestimmung widersetzen zu können, nachdem er ihr in bindender Weise bereits zugestimmt hat (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Januar 2020 – 2 U 199/19, Rn. 119, juris).

Darin liegt nach der Rechtsprechung des Senats auch eine unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Als unangemessen wird eine Klausel beurteilt, mit der der Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH, Urteil vom 10. Februar 1993 – XII ZR 74/91, Rn. 32, juris). Die Frage, ob eine gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung der von einer AGB-Klausel betroffenen Vertragspartner des Verwenders vorliegt, ist auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung der berechtigten Interessen aller Beteiligten zu beantworten (BGH, Urteil vom 28. Januar 2003 – XI ZR 156/02, Rn. 26, juris). Mit der angegriffenen Klausel zielt der Verwender darauf ab, beim Verbraucher den Eindruck entstehen zu lassen, an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach erfolgter Anerkennung uneingeschränkt gebunden zu sein, was den Verbraucher davon abhalten kann, seine Rechte wahrzunehmen. Demgegenüber ist kein berechtigtes Interesse des Verwenders erkennbar, die „Anerkennung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertrags-

klausel aufzunehmen (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Januar 2020 – 2 U 199/19, Rn. 120, juris)

bb) Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch in Bezug auf die Klausel 2 (im Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer) gem. § 1 UKlaG i. V. m. § 309 Nr. 1 BGB zu.

(1) Die Vereinbarung der Möglichkeit einer Preiserhöhung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss ist gem. § 309 Nr. 1 BGB unwirksam. Hierzu zählen auch Vereinbarungen, wonach die jeweils im Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer zu bezahlen ist (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 1980 – VIII ZR 80/79 = NJW 1980, 2133; OLG Celle, Urteil vom 22. Februar 2001 – 13 U 105/00, juris; Fuchs/Zimmermann, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Aufl. 2022, § 309 BGB, Rn. 15; Lapp/Salamon, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 309 BGB, Stand: 02.09.2024, Rn. 9; Looschelders, in: Erman BGB, 17. Aufl. 2023, § 309 BGB, Rn. 6; Staudinger/Coester-Waltjen, 2022, § 309 BGB Nr.1, Rn. 18a). Der Begriff des Entgelts in § 309 Nr. 1 BGB erfasst auch Preisbestandteile wie die Umsatzsteuer (BGH, Urteil vom 23. April 1980 – VIII ZR 80/79 = NJW 1980, 2133).

(2) Die Voraussetzungen der Wiederholungsgefahr (a) liegen vor (b).

(a) Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG setzt als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr voraus. Für deren Vorliegen spricht allerdings bei der Verwendung von AGB eine tatsächliche Vermutung, an deren Widerlegung strenge Anforderungen zu stellen sind. Regelmäßig reichen weder die Änderung der beanstandeten Klausel noch die bloße Absichtserklärung des Verwenders, sie nicht weiter zu verwenden, aus, um die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen. Etwas Anderes gilt aber, wenn der Verwender auf ein Unterlassungsverlangen hin bereits außergerichtlich von Anfang an die Klausel nicht rechtfertigt bzw. die Berechtigung der Beanstandung nicht bestreitet (BGH, Urteil vom 12. September 2017 – XI ZR 590/15, BGHZ 215, 359-388, Rn. 69; Witt, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Aufl. 2022, § 1 UKlaG, Rn. 58). Maßgeblich ist, ob der Verwender nach diesem seinen im Zusammenhang gewürdigten Verhalten selbst hinreichende Gewähr dafür bietet und auch genügend dafür getan hat, dass es zu weiterer Verwendung der beanstandeten unzulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr kommt (BGH, Urteil vom 9. Juli 1981 – VII ZR 123/80, BGHZ 81, 222-229, Rn. 14).

(b) Die Voraussetzungen der Wiederholungsgefahr liegen hier vor. Die Beklagte hat unstreitig jedenfalls bis zum 16. Mai 2022 die beanstandeten Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen verwendet. Dass die Beklagte ihr Bestellformular ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht überarbeitet und den beanstandeten Hinweis gestrichen hat (Bl. 87 d. A.), beseitigt aus den vorstehenden Gründen die

Wiederholungsgefahr nicht. Es liegen hier keine besonderen Umstände vor, welche die Wiederholungsgefahr auch ohne strafbewehrte Unterlassungserklärung entfallen lassen. Indem die Beklagte ihre Reaktion dadurch eingeschränkt hat, dass sie lediglich „ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht“ ihr Bestellformular überarbeitet und den Hinweis gestrichen hat, bietet ihr Verhalten keine hinreichende Gewähr dafür, dass es zu keiner weiteren Verwendung der beanstandeten unzulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mehr kommt. Denn sie behält sich mit dieser Formulierung eine spätere Verwendung der beanstandeten Klausel oder eine spätere Rechtfertigung der Klauselverwendung vor.

cc) Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch in Bezug auf die Klausel 3 (Wiederansichnehmen des Kaufgegenstandes beim Eigentumsvorbehalt) gem. § 1 UKlaG i. V. m. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § 449 Abs. 2 BGB zu (1). Auf § 1 UKlaG i. V. m. § 309 Nr. 4 BGB (2) oder auf § 1 UKlaG i. V. m. § 309 Nr. 12 lit. a und lit. b BGB (3) kann ein Unterlassungsanspruch nicht gestützt werden.

(1) Die beanstandete Klausel 3 weicht von § 449 Abs. 2 BGB ab (a), was einen Verstoß gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellt (b).

(a) Indem es die beanstandete Klausel 3 der Beklagten bei kundenfeindlichster Auslegung ermöglicht, ohne Erklärung des Rücktritts (§ 349 BGB) und ohne Verlangen nach Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 Abs. 4 BGB) lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Schadensersatzes statt der Leistung, den Kaufgegenstand wieder an sich zu nehmen (aa), verstößt die Klausel gegen § 449 Abs. 2 BGB (bb).

(aa) Die Klausel 3 ist dahingehend auszulegen, dass der Verkäufer die Befugnis hat, ohne eine Erklärung des Rücktritts (§ 349 BGB) und ohne ein Verlangen nach Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 Abs. 4 BGB) lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Schadensersatz statt der Leistung den Kaufgegenstand wieder an sich zu nehmen. Dies ergibt sich (bbb) aus der Anwendung der Auslegungsregel des § 305c Abs. 2 BGB (aaa).

(aaa) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie ein verständiger und redlicher Vertragspartner sie unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise versteht, wobei nicht die Verständnismöglichkeiten des konkreten, sondern die des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen sind. Ausgangspunkt für eine solche Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist in erster Linie deren Wortlaut. Ist dieser nicht eindeutig, kommt es entscheidend darauf an, wie der Vertragstext aus Sicht der typischerweise an Geschäften der in Re-

de stehenden Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner zu beachten ist. Verbleiben nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten Zweifel und sind zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar, geht die Unklarheit nach § 305c Abs. 2 BGB zulasten des Verwenders. Dabei ist die kundenfeindlichste Auslegung maßgeblich, also diejenige Auslegung, die zur Unwirksamkeit der Klausel und zur Anwendung des dispositiven Rechts führte. Allerdings bleiben solche Auslegungsmöglichkeiten außer Betracht, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und daher nicht ernstlich in Betracht zu ziehen sind (BGH, Urteil vom 29. April 2021 – I ZR 193/20 = GRUR 2021, 1290, Rn. 17, beck-online; Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 212/20 = RdTW 2022, 274, Rn. 21, beck-online).

(bbb) In Anwendung dieser Grundsätze bestehen hier zwei mögliche Auslegungsvarianten, von denen die zweite als kundenfeindlichste Auslegung aufgrund der Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB der Prüfung nach §§ 307 ff. BGB zugrunde zu legen ist.

Erstens kann die Klausel unter Berücksichtigung des vorausgehenden Satzes, wonach der Verkäufer bei nicht vertragsgemäßer Kaufpreiszahlung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurücktreten und/oder bei Verschulden des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann, dahingehend ausgelegt werden, dass eine Regelung über die Bewertung des Kaufgegenstandes getroffen wird, wenn der Verkäufer einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (nach Satz 1) hat und den Kaufgegenstand wieder an sich nimmt.

Aber zweitens kann die Klausel 3 ausgehend von ihrem Wortlaut auch dahingehend ausgelegt werden, dass die Klausel nicht nur die Bewertung des Kaufgegenstandes im Falle der Rücknahme (siehe vorstehende Auslegungsvariante) regelt, sondern auch die Befugnis des Verkäufers, bereits beim Bestehen eines Schadensersatzanspruchs, d. h. ohne Erklärung des Rücktritts (§349 BGB) oder ohne Erklärung des Verlangens nach Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 Abs. 4 BGB), den Kaufgegenstand wieder an sich zu nehmen. Diese Auslegungsmöglichkeit ergibt sich daraus, dass in Satz 2 ausdrücklich lediglich auf das Bestehen des Schadensersatzes statt der Leistung abgestellt wird, ohne eine Rücktrittserklärung oder ein Schadensersatzverlangen nach § 281 Abs. 4 BGB als Voraussetzung aufzuführen. Dies kann beim durchschnittlichen Käufer den Eindruck erwecken, dass beides nicht Voraussetzung für ein Herausgabeverlangen der Kaufsache ist und dass der Verkäufer also bereits dann befugt ist, die Kaufsache wieder an sich zu nehmen, wenn nach nicht vertragsgemäßer Kaufpreiszahlung die Nachfrist abgelaufen und der Schadensersatz statt der Leistung entstanden ist.

(bb) Die so ausgelegte Klausel 3 verstößt gegen § 449 Abs. 2 BGB. Nach § 449 Abs. 2 BGB kann der Verkäufer auf Grund des Eigentumsvorbehalts die Kaufsache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts kann somit der Vorbehaltskäufer dem Herausgabeverlangen des Verkäufers nach § 985 BGB das aus dem Kaufvertrag abgeleitete Recht zum Besitz entgegenhalten; dieses Besitzrecht kann nur durch Rücktritt gemäß § 323 ff. BGB beseitigt werden (BGH, Urteil vom 19. Dezember 2007 – XII ZR 61/05, Rn. 39, juris). Der Käufer soll ohne den Erhalt der Kaufsache nicht zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet sein (BGH, Urteil vom 19. Dezember 2007 – XII ZR 61/05, Rn. 41, juris).

Dieses Ziel wird über den Wortlaut von § 449 Abs. 2 BGB hinaus auch dann erreicht, wenn der Verkäufer sein Verlangen nach Schadensersatz statt der Leistung gem. § 281 Abs. 4 BGB zum Ausdruck gebracht hat, da durch das Verlangen nach Schadensersatz gem. § 281 Abs. 4 BGB der Anspruch auf Leistung und damit auch der Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB erlischt, wovon § 449 Abs. 2 BGB den Käufer schützen will (vgl. Grunewald, in: Erman BGB, 17. Aufl. 2023, § 449 BGB, Rn. 14). Denn mit dem Erlöschen des Erfüllungsanspruchs des Gläubigers gem. § 281 Abs. 4 BGB erlischt bei gegenseitigen Verträgen gem. § 326 Abs. 1 BGB analog zwangsläufig auch der Anspruch des Schuldners auf die Gegenleistung (Grüneberg, in: ders., BGB, 84. Aufl. 2025, § 281 BGB, Rn. 52; Schwarze, in: Staudinger, BGB, 2019, § 281 BGB, Rn. D 21; a. A. Ulber, in: Erman BGB, 17. Aufl. 2023, § 281 BGB, Rn. 68). Deswegen erlischt das Recht des Käufers zum Besitz der Sache bereits mit der Erklärung nach § 281 Abs. 4 BGB (Grüneberg, in: ders., BGB, 84. Aufl. 2025, § 281 BGB, Rn. 52). Der Gläubiger hat ein Wahlrecht, ob er die Gegenleistung noch erbringen möchte – der Anspruch auf diese Gegenleistung lebt dann wieder auf (vgl. Schwarze, in: Staudinger, BGB, 2019, § 281 BGB, Rn. D 21) – und den Schaden auf dieser Basis berechnen möchte (Surrogationsmethode) oder ob er seine Leistung nicht erbringt bzw. zurückerhalten möchte und den Schaden auf dieser Basis berechnen möchte (Differenzmethode).

Sobald der Käufer davor geschützt ist, nach dem Wiederansichnehmen des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer weiter den Kaufpreis bezahlen zu müssen, steht § 449 Abs. 2 BGB einem Herausgabeanspruch des Verkäufers nicht mehr entgegen. Nicht ausreichend ist jedoch das bloße Bestehen eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung bei gleichzeitigem Wiederansichnehmen des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer. Denn nach Ablauf der Nachfrist oder bei Entbehrlichkeit der Nachfrist bestehen in elektiver Konkurrenz nebeneinander Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche sowie das Recht zum Rücktritt (BGH, Urteil vom 20. Januar 2006 – V ZR 124/05 = NJW 2006, 1198, Rn. 17, beck-online; Urteil vom 9. November 2017 – IX ZR 305/16

= NJW 2018, 786, Rn. 10, beck-online). Allein das Bestehen der Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 bis 3 BGB führt nicht zum Wegfall des Erfüllungsanspruchs. Vielmehr kann der Gläubiger auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 bis 3 BGB weiterhin Erfüllung geltend machen. Er erhält mit dem Eintritt der Voraussetzungen lediglich die Befugnis, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2020 – VIII ZR 318/19, Rn. 19, juris).

Das Argument der Beklagten, dass das Verlangen nach Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 Abs. 4 BGB) eine konkludente Rücktrittserklärung darstelle, führt hier nicht weiter. Denn erstens setzen die Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen der Beklagten gerade kein Verlangen nach Schadensersatz statt der Leistung gem. § 281 Abs. 4 BGB voraus. Vielmehr genügt das Bestehen eines Schadensersatzes statt der Leistung. Zweitens zitiert die Beklagte hier falsch. In der Literatur wird lediglich vertreten, dass das Zurückverlangen der Gegenleistung und/oder die Berechnung des Schadensersatzes nach der Differenzmethode eine konkludente Rücktrittserklärung enthalte (vgl. Lorenz, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 72. Ed. 1.11.2024, § 281 BGB, Rn. 37). Beides liegt hier jedoch nicht vor. Es kommt deswegen nicht auf die Frage an, ob das Verlangen nach Schadensersatz statt der Leistung eine konkludente Rücktrittserklärung darstellt.

Auch das Argument der Beklagten, die Rücknahme des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer sei eine konkludente Rücktrittserklärung, greift nicht durch. Denn es sind zwar Sachverhalte denkbar, in denen die Rücknahme des Kaufgegenstandes eine konkludente Rücknahmeerklärung darstellen und deswegen die Voraussetzungen des § 449 Abs. 2 BGB eingehalten wären. Aber die Klausel erfasst in ihrer kundenfeindlichsten Auslegung nicht nur diese Spezialfälle, sondern sämtliche Situationen, in denen der Verkäufer in den Besitz der Sache gelangt. Dazu gehört insbesondere auch die Situation, dass der Verkäufer aus anderen als in § 281 BGB oder § 323 BGB aufgeführten Gründen in den Besitz der Sache gelangt, etwa zur Mangelbeseitigung oder auch bloß zur Wartung oder Reparatur. Die Klausel würde in diesen Fällen bei kundenfeindlichster Auslegung dazu führen, dass bereits das Vorliegen der Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung ohne das Verlangen nach Schadensersatz statt der Leistung gem. § 281 Abs. 4 BGB und ohne Rücktrittserklärung den Verkäufer dazu berechtigt, den Kaufgegenstand wieder an sich zu nehmen und zu behalten.

(b) § 449 Abs. 2 BGB ist zwar, wie die Beklagte richtig ausführt, dispositiv. Aber § 449 Abs. 2 BGB ist nicht durch AGB abänderbar (BGH, Urteil vom 19. Dezember 2007 – XII ZR 61/05, Rn. 41, juris; Weidenkaff, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 449 BGB, Rn. 5).

(2) Die beanstandete Klausel verstößt nicht gegen § 309 Nr. 4 BGB, da ausdrücklich eine Frist-

setzung in den AGB vorausgesetzt ist.

(3) Die beanstandete Klausel verstößt weder gegen § 309 Nr. 12 lit. a BGB noch gegen § 309 Nr. 12 lit. b BGB. Denn auch in der kundenfeindlichsten Auslegung ist die Formulierung „sind sich darüber einig“ dahingehend zu verstehen, dass der Verwender und der Verbraucher vereinbaren, dass sich die Bewertung des zurück gegebenen Kaufgegenstandes erstens nach dem gewöhnlichen Verkehrswert des Kaufgegenstandes richtet und dass zweitens der für die Bewertung maßgebliche Zeitpunkt derjenige der Rücknahme ist. Es handelt sich hierbei nicht um eine Änderung der Beweislast, sondern um eine vertragliche Festlegung zur Schadensberechnung im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt und die Ermittlung der Schadenshöhe. Diese vertraglichen Festlegungen sind AGB-rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit liegt keine Abweichung zu der ohnehin geltenden Rechtslage vor.

dd) Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch in Bezug auf die Klausel 4 (Rücknahmekosten bei Eigentumsvorbehalt) gem. § 1 UKlaG i. V. m. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § 449 Abs. 2 BGB zu. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen zu Klausel 3 Bezug genommen. Da die Klausel eine Verpflichtung zur Tragung der Rücknahmekosten in dem von Klausel 3 genannten Fall begründet, ist die Klausel 4 zwangsläufig ebenfalls unwirksam.

ee) Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch gem. § 1 UKlaG i. V. m. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Bezug auf die Klausel 5 (ausschließlicher Gerichtsstand) zu. Die Klausel verstößt sowohl gegen § 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO (1) als auch gegen § 703d Abs. 2 Satz 1 ZPO i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO i. V. m. Art. 25 Abs. 4, 19 VO 1215/2012/EU (2).

(1) Die Klausel ist gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die in der Klausel enthaltene Gerichtsstandbestimmung erfasst auch das Mahnverfahren (a) und verstößt deswegen gegen § 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO (b).

(a) Die beanstandete Klausel erfasst nicht nur Klagen, sondern auch Mahnanträge. Dies ergibt sich aus der Formulierung „Der gleiche Gerichtsstand“. Dies stellt eine Bezugnahme auf die Klausel IX. Ziff. 2. dar, die „für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis“ Stuttgart als ausschließlichen Gerichtsstand bestimmt. Eine Beschränkung auf Klagen enthält die in Bezug genommene Klausel nicht. Lediglich in Klausel IX. Ziff. 2. Satz 2 ist bestimmt, dass der Verkäufer für Klagen zusätzlich die Wahl hat, am Sitz des Käufers zu klagen. Dass in Klausel IX. Ziff. 3. Satz 1 am Ende das Wort „Klageerhebung“ verwendet wird, ändert hieran nichts. Denn die dort aufgeführte „Klageerhebung“ be-

schränkt nach dem ausdrücklichen Wortlaut den vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstand nicht auf Fälle von Klageerhebungen. Vielmehr wird das Wort „Klageerhebung“ zur Bestimmung des Zeitpunktes verwendet, zu dem der Wohnsitz des Käufers oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Käufers nicht bekannt sein darf, um zur Anwendung des vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstandes in Stuttgart in der hier nicht angegriffenen Variante der Klausel zu gelangen.

Die Klausel erfasst die Geltendmachung von Ansprüchen sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen den Käufer. Auch dies ergibt sich aus der Inbezugnahme der Klausel IX Ziff. 2, die beide Gerichtsstände regelt und lediglich dem Verkäufer für Ansprüche gegen den Käufer einen zusätzlichen Gerichtsstand am Sitz des Käufers eröffnet. Klausel IX Ziff. 3 Satz 2 führt nicht dazu, dass die Gerichtsstandbestimmung in Klausel IX Ziff. 3 Satz 1 nur Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer erfasst. Denn die Formulierung „im Übrigen“ in Klausel IX Ziff. 3 Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass die Regelung in Satz 2 nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Voraussetzungen der Gerichtsstandbestimmung in Klausel IX Ziff. 3 Satz 1 nicht vorliegen.

(b) Diese Klausel verstößt gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 40 Abs. 2 ZPO (örtliche Gerichtsstandsbestimmung).

Soweit die beanstandete Klausel der Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen den Gerichtsstand des Käufers als Antragsteller regelt, verstößt die Regelung gegen § 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 40 Abs. 2 ZPO. Denn für die in Klausel IX Ziff. 3 Satz 1 geregelte Fallkonstellation, dass der Käufer – hier als Antragsteller – keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, bestimmt § 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO für das Mahnverfahren eine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wedding in Berlin.

Soweit die beanstandete Klausel der Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen den Gerichtsstand des Käufers als Antragsgegner regelt, verstößt die Regelung nicht gegen § 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO i. V. m. § 40 Abs. 2 ZPO. Denn § 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO bestimmt nur für diejenigen Antragsteller einen ausschließlichen Gerichtsstand, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben (vgl. Schüler, in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, § 689 ZPO, Rn. 10; Seibel, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2025, § 689 ZPO, Rn. 2). Dies ergibt sich aus § 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Auch für den in Klausel IX Ziff. 3 Satz 1 geregelten Fall, dass der Käufer als Antragsgegner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, verstößt die Regelung nicht gegen § 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO i. V. m. § 40 Abs. 2 ZPO. Denn auch in diesem Fall fehlt es an einem allgemeinen Gerichtsstand des Antragsgegners im Inland im maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung.

Das Argument der Beklagten, § 307 BGB sei auf Auslandssachverhalte nicht anwendbar (Bl. 90 BA), ist von vornherein unzutreffend und verkennt die Funktionsweise des internationalen Privatrechts. Soweit die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts das deutsche Sachrecht für anwendbar erklären, sind auch die §§ 305 ff. BGB anzuwenden. Hier sind auf Verbraucherverträge gem. Art. 6 Abs. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 VO 593/2008/EG (Rom I-VO) bzw. auf Verträge, die unter Art. 6 VO 593/2008/EG fallen, gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VO 593/2008/EG nach Klausel IX Ziff. 4 Satz 1 deutsches Sachrecht (Art. 20 VO 593/2008/EG) und mithin die Regeln der AGB-Kontrolle gem. §§ 305 ff. BGB anzuwenden.

(2) Die Klausel verstößt zudem gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § 703d Abs. 2 Satz 1 ZPO i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO i. V. m. Art. 25 Abs. 4, 19 VO 1215/2012/EU (Brüssel Ia-VO).

(a) Die Klausel ist dahingehend auszulegen, dass für Mahnverfahrensanträge der Beklagten gegen den Käufer, der keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein internationaler Gerichtsstand in Deutschland begründet wird. Aus denselben Gründen wie oben erfasst die Klausel auch das Mahnverfahren. Die Vereinbarung des Gerichtsstandes Stuttgart ist dahingehend auszulegen, dass auch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bestimmt werden soll. Denn andernfalls liefe die Gerichtsstandbestimmung für Stuttgart leer, wenn es ohne die Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte an der internationalen Zuständigkeit fehlen würde.

(b) Die Klausel verstößt gegen § 703d Abs. 2 Satz 1 ZPO i. V. m. Art. 25 Abs. 4, 19 VO 1215/2012/EU (internationale Gerichtsstandsbestimmung). Nach § 703d Abs. 2 Satz 1 ZPO, wonach sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für das Mahnverfahren richtet (Berger, in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2018, § 703d ZPO, Rn. 1), ist das Amtsgericht für das Mahnverfahren zuständig, das für das streitige Verfahren zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte im ersten Rechtszug sachlich unbeschränkt zuständig wären. Dies bedeutet, für das Mahnverfahren ist dasjenige deutsche Gericht international zuständig, bei dem für ein nachfolgendes Streitverfahren ein örtlicher Gerichtsstand begründet wäre (BayObLG, Beschluss vom 3. August 2005 – 1Z AR 147/05 = NJW-RR 2006, 206; Berger, in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2018, § 703d ZPO, Rn. 1).

Ein internationaler Gerichtsstand deutscher Gerichte für ein nachfolgendes Streitverfahren gegen einen Verbraucher, der seinen Wohnsitz nicht im Inland hat, besteht jedoch nicht. Vielmehr besteht ausschließlich die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaates des Ver-

brauchers gem. Art. 18 Abs. 2 VO 1215/2012/EU. Art. 18 Abs. 2 VO 1215/2012/EU bestimmt, dass die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden kann, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Ein davon abweichender Gerichtsstand kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 4, 19 VO 1215/2012/EU begründet werden. Art. 19 VO 1215/2012/EU bestimmt, dass u. a. von Art. 18 Abs. 2 VO 1215/2012/EU im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden kann, wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben, getroffen ist und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats begründet, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht zulässig ist. Keine dieser alternativen Rechtfertigungsmöglichkeiten einer Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit liegt hier vor.

b) Dem Kläger steht nach § 5 UKlaG i. V. m. § 13 Abs. 3 UWG auch ein Anspruch auf Ersatz der für die Abmahnung erforderlichen Aufwendungen zu.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wurde gem. § 48 GKG bestimmt. Der Gebührenstreitwert in Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) bestimmt sich regelmäßig allein nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der angegriffenen Bestimmungen, nicht hingegen nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots, wobei ein Wert von 2.500 € je angegriffener Teilklausel als angemessen anzusehen ist (BGH, Beschluss vom 22. Mai 2024 – IV ZR 436/22, Rn. 5, juris).

Die Voraussetzungen von §§ 6 Abs. 2, 5 UKlaG i. V. m. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO für die teilweise Zulassung der Revision liegen bezüglich der Klauseln 1, 3, 4 und 5 vor. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Grundsätzliche Bedeutung hat

